

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

A. Problem und Ziel

Die Möglichkeit der großen Straf-, Wirtschaftsstraf- und Jugendkammern, in geeigneten Fällen in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln (Besetzungsreduktion), zuletzt verlängert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), läuft am 31. Dezember 2008 aus.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen im Gerichtsverfassungsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz wird letztmalig bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. In dieser Zeit sollen rechtstatsächliche Erkenntnisse erhoben und die bisherige Anwendungspraxis umfassend evaluiert werden, um gestützt auf diese Erkenntnisse eine endgültige Entscheidung treffen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Gemeinden entstehen durch den Entwurf keine Kosten, da es jedenfalls für die Zeit der vorgesehenen Fristverlängerung bei der geltenden Rechtslage bleibt.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 76 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die großen Strafkammern mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Dies gilt ausnahmslos, sofern die große Strafkammer als Schwurgericht entscheidet. Im Übrigen hat das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (RpflEntlG) vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) in § 76 Abs. 2 GVG für die großen Strafkammern die Möglichkeit eingeführt, in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zu verhandeln, sofern nicht nach Umfang und Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Eine vergleichbare Regelung ist in Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege für die großen Jugendkammern getroffen worden (§ 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)).

Diese Maßnahmen galten zunächst befristet bis zum 28. Februar 1998 (Artikel 15 RpflEntlG). Mit Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3232) wurden sie zunächst bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. Weitere Verlängerungen erfolgten im Zweijahresrhythmus, zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).

Mit der Einführung der Möglichkeit einer Besetzungsreduktion bei Straf- und Jugendkammern hatte der Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege insbesondere der „Notsituation der Justiz in den neuen Ländern“ Rechnung tragen wollen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/1217, S. 61). In einem auf Aufforderung des Deutschen Bundestages erstatteten Bericht der Bundesregierung vom 17. Februar 2000 (Bundestagsdrucksache 14/2777) wurde festgestellt, dass sich die schon 1997 abzeichnende Tendenz, von der Besetzungsreduktion in steigendem Maße Gebrauch zu machen, 1998 fortgesetzt und weiterhin als sachgerecht erwiesen hat.

Auch das Ergebnis einer aktuellen Länderumfrage bestätigt die Einschätzung, dass die Besetzungsreduktion inzwischen eine feste Größe im Justizalltag darstellt und grundsätzlich ein geeignetes Instrument ist, um in sachgerechter Weise Einsparpotenziale der Strafjustiz auszuschöpfen. In der Anwendungshäufigkeit ist eine Spannweite zu verzeichnen. Diese trifft zum einen die von den Ländern gemeldeten Gesamtdurchschnittswerte, die von 45,9 Prozent bis zu – allerdings zum Teil geschätzten – 90 bis 100 Prozent reichen. Des Weiteren ist eine Differenzierung der Anwendungshäufigkeit zwischen den einzelnen Spruchkörpern festzustellen, die aber in den Ländern keineswegs einheitlich ausfällt. Während die großen Strafkammern, die mit allgemeinen Strafsachen befasst sind, innerhalb des jeweiligen Landes regelmäßig den höchsten Prozentsatz bei Verfahren mit Be-

setzungsreduktion erreichen, verbleibt es insbesondere bei Wirtschaftsstrafsachen häufig bei einer Dreierbesetzung.

Soweit die Zahlen zur Häufigkeit der Besetzungsreduktion zum Teil sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen den Ländern sowie getrennt nach Spruchkörpern teils sogar stark voneinander abweichen, spricht dies dafür, dass die Strafkammern nicht stereotyp, sondern situationsbedingt und am Einzelfall orientiert von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch machen. Allerdings erscheint es ebenfalls möglich, dass die unterschiedlichen Häufigkeiten auch durch unterschiedliche Belastungssituationen sowie durch unterschiedliche Ausstattungen der Gerichte und Spruchkörper, die bereits bei der Bedarfsplanung zugrunde gelegt werden, beeinflusst werden.

Ein Auslaufen der Regelungen Ende des Jahres 2008 würde die betroffenen Kammern dazu zwingen, ab Januar 2009 stets wieder in voller Besetzung zu entscheiden, was zu einer kurzfristig nicht auffangbaren Mehrbelastung führen und gerichtsorganisatorische Maßnahmen noch im Jahr 2008 erfordern würde. Die Verlängerung der entsprechenden Bestimmungen über das Jahr 2008 hinaus ist daher geboten. Eine endgültige Entscheidung zur Geltung und Ausgestaltung der Besetzungsreduktion ist auf der Basis der vorhandenen Erkenntnisse indes nicht abschließend möglich. Dazu bedarf es einer umfassenden Evaluierung. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, in welchen Fällen von der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht wird und wie sich die Ausstattung der Spruchkörper in der Praxis gestaltet. Des Weiteren soll auch untersucht werden, ob und ggf. welchen Einfluss die Besetzungsreduktion auf die Dauer des Verfahrens oder die Qualität der Entscheidung hat. Um diese Erkenntnisse zu gewinnen, ist eine letztmalige Verlängerung der Regelungen erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Artikel 1 ändert Artikel 15 Abs. 2 RpflEntlG, der die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG festlegt, und verlängert deren Geltung bis 31. Dezember 2011. Damit wird die Fortgeltung der Besetzungsreduktion auf weitere drei Jahre befristet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

